



Wiking Faltbootwanderer Kirchweyhe e.V.

Bootshausordnung

1. Alle Mitglieder haben das gleiche Recht, Bootshaus und Gelände des Vereins mit allen Anlagen und Einrichtungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Uferstreifen am See mit dem Anleger gehört nicht dem Verein, er hat nur Anspruch auf Überwegung.
2. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt auch durch Zuteilung von Bootslager- und Schrankplätzen keine Obhutspflicht. Verein, Vorstandsmitglieder und alle im Auftrag oder Interesse des Vereins tätigen Mitglieder haften nicht für Schäden von Mitgliedern und Gästen, wenn und soweit nicht für sie die Sporthaftpflichtversicherung des Landessportbundes Niedersachsen eintritt. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die aus Fehlern und Versäumnissen bei der Unterhaltung des Bootshauses und der Anlagen und Einrichtungen und beim Arbeits- und Ordnungsdienst entstehen können.
3. Jeder ist mitverantwortlich für den ordentlichen Zustand von Bootshaus und Anlagen. Schäden sind umgehend dem Hauswart oder dem Vorstand zu melden. Wer selbst Schaden anrichtet, muß dafür aufkommen; wer Gäste mitbringt, muß für sie einstehen.
4. Hausrecht üben der Hauswart und die Mitglieder des Vorstands aus. Sie können Nichtmitglieder abweisen und auch Mitgliedern im Einzelfall Anweisungen erteilen, um das Benutzungsrecht anderer und die Ordnung zu wahren und Schäden zu verhindern.
5. Nimm Rücksicht auf die Hauswartfamilie. Vermeide unnötigen Lärm, vor allem auch im Obergeschoß.
6. Offenes Feuer ist nur in der Feuerstelle auf dem Zeltplatz erlaubt. Rauchen ist im Bootshaus – mit Ausnahme der Einliegerwohnung – verboten.
7. Getränke stehen im Kühlschrank zur Selbstbedienung bereit. Bezahle sie gleich, die Kasse steht auf dem Tresen. Jugendlichen bis 16 Jahren sind alkoholische Getränke, auch Bier, verboten, Spirituosen auch Jugendlichen bis 18 Jahren.
8. Halte Räume und Gelände sauber. Laß nichts herumliegen. Leere Pfandflaschen gehören in die Leergutkisten, Abfälle bitte sortieren (Glas, Papier, Kunststoff, Metall, Restmüll); Sondermüll (Batterien, Farben etc. gehören in die rote Tonne. Auf Theke und Tischen sollen Bierdeckel benutzt werden. Geschirr, Gläser und Besteck sind nach Benutzung zu spülen und wegzuräumen, Küche und Waschaum sauber zu hinterlassen.
9. Überzeuge Dich beim Weggehen, daß Fenster und Türen verschlossen, das Licht gelöscht und Wasserhähne abgestellt sind.
10. Die Bootslager- und Schrankplätze teilen Bootswart oder Hauswart zu. Halte Dich daran. Jedes aktive Mitglied erhält möglichst einen Bootslagerplatz. Zusätzliche Plätze und die Plätze passiver Mitglieder müssen notfalls geräumt werden, ohne daß Platzmiete erstattet wird. Der zugeweilte Platz darf mit eigenen oder geliehenen Booten oder mit Booten von Familienmitgliedern (Eltern und Kinder ohne Altersbegrenzung) belegt werden, soweit er sich dafür eignet. Er ist nicht übertragbar, auch nicht bei Veräußerung eines Bootes an ein anderes Mitglied. Der Hauswart kann gestatten, daß ein Mitglied vorübergehend Boote außerhalb des ihm zugeweilten Platzes im Bootshaus unterbringt. Dauert die Unterbringung einschließlich des Tages der Einlagerung länger als 8 Tage, so ist ein vom Vorstand festzusetzendes Lagergeld bis zur Höhe der Platzmiete zu zahlen. Vorübergehend untergebrachte Boote und Boote von Gästen des Vereins können auf freien Plätzen abgelegt werden, auch wenn sie anderen Mitgliedern zugeweiht sind.

11. Paddel gehören ins Boot oder in den Ständer, anderes Zubehör ins Boot oder in den Schrank, Sprizdecken und Lukendeckel der Vereinsboote an die entsprechend gekennzeichneten Haken. Nasse Sachen dürfen nur so aufgehängt werden, daß fremdes Eigentum nicht beschmutzt wird, und daß sie nicht herunterfallen können.
12. Kennzeichne Deine Sachen, vor allem Paddel und Zubehör. Fundsachen, deren Eigentümer mangels eindeutiger Kennzeichnung nicht festgestellt werden kann, können auf Beschluß des Vorstands einmal im Jahr nach Ankündigung durch Aushang im Bootshaus und Rundschreiben zugunsten des Vereins versteigert, vom Verein übernommen oder vernichtet werden.
13. Halte Deinen Schrank verschlossen und kennzeichne ihn mit Deinem Namen. Schränke, die nicht mit dem Namen des Benutzers eindeutig gekennzeichnet sind, können auf Beschluß des Vorstands nach Ankündigung durch Aushang im Bootshaus und Rundschreiben geöffnet werden. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
14. Der Mehrzweckraum im Obergeschoß darf für Bootsreparaturen nur zu den vom Bootswart festgesetzten Zeiten benutzt werden. Anschließend muß er gründlich gesäubert werden. Schleifarbeiten, vor allem mit elektrischen Geräten, sollen möglichst im Freien vorgenommen werden. Reparaturen sind zügig durchzuführen und abzuschließen; der Vorstand kann bei Verzögerung eine Gebühr bis zur Höhe der Bootslagerplatzmiete festsetzen.
15. Einen Schlüssel zum Bootshaus erhalten Mitglieder ab 14 Jahren gegen Zahlung von 12,50,- €, die bei Rückgabe des Schlüssels erstattet werden. Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Hauswart und dem Vorstand zu melden. Es ist verboten, Schlüssel selbst nachmachen zu lassen. Gib Deinen Schlüssel nicht anderen, vor allem nicht an Kinder und Nichtmitglieder. Wem ein Schlüssel abhanden kommt, hat auch ohne Verschulden neben dem Verfall des hinterlegten Betrages einen Beitrag zu den Kosten sofortiger oder künftiger Anschaffung einer neuen Schließanlage zu zahlen, dessen Höhe der Vorstand festlegt.
16. Auf dem Gelände vor dem Deich dürfen Mitglieder und DKV-Angehörige zelten, Verbandsfremde nur in deren Begleitung. Nichtmitglieder zahlen Gebühren, deren Höhe der Vorstand festlegt. Zelte sollen nicht länger als eine Woche auf derselben Stelle stehen. DKV-Angehörige können einen Schlüssel zum Bootshaus erhalten.
17. Private Veranstaltungen im Bootshaus und auf dem Gelände sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Hauswarts zulässig. Dabei muß ein vorher benanntes Mitglied ständig anwesend sein und die Verantwortung für den ordentlichen Ablauf, die Säuberung der Räume und die Beseitigung eventueller Schäden übernehmen. Nehmen Mitglieder als Gäste teil, sind sie für den ordentlichen Ablauf mitverantwortlich. Der Vorstand kann einen Kostenbeitrag verlangen.
18. Fahrzeuge sind so abzustellen, daß eine Wendemöglichkeit und die Zufahrt zu Garage und Hängerschuppen frei bleiben. Fahrräder gehören in den Schuppen, nicht auf die Brücke oder ins Bootslager.
19. Verstöße gegen die Bootshausordnung können zum befristeten Hausverbot unter Ablieferung des Schlüssels, zum befristeten oder der Anzahl nach begrenzten Ausschluß von Gemeinschaftsfahrten oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins (Fahrten Sperre) und zum Ausschluß aus dem Verein führen. In Eilfällen können der Hauswart und jedes Vorstandsmitglied ein Hausverbot bis zur Dauer von 10 Tagen aussprechen. Im übrigen entscheidet der Vorstand.

Beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Mai 1989,
geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Januar 2008